



Erlass eines Feuer- und Feuerwerksverbotes auf dem Gemeindegebiet Regensberg ab dem 21. Juli 2026, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf / Präsidialverfügung vom 20. Juli 2026

Ausgangslage

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie für Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Mit Verfügung vom 26. Juni 2026 hat das Amt für Landschaft und Natur der Baudirektion des Kantons Zürich per sofort und bis auf Widerruf ein generelles Feuerverbot im Wald und in den Flächen in Waldesnähe erlassen. Aufgrund der seit mehreren Tagen vorherrschenden Trockenheit besteht auf dem ganzen Gemeindegebiet Regensberg derzeit eine erhöhte Brandgefahr. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrands ist nach Einschätzung der Regionalen Führungsorganisation erheblich. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, welche zu einer deutlichen Entspannung der Gefahrenlage führen würden.

Erwägungen

Insgesamt sind die Voraussetzungen für den Erlass eines generellen Feuerverbots auf dem ganzen Gemeindegebiet im Sinne von § 18 VVB gegeben. Dies auch im Hinblick auf die Festivitäten rund um den Nationalfeiertag. Folglich ist per sofort das Entfachen von offenen Feuern auf dem ganzen Gemeindegebiet zu verbieten.

Dieses allgemeine Feuerverbot bedeutet konkret:

- Keine offenen Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätzen)
- Kein Abbrennen von Feuerwerk
- Kein Steigenlassen von Himmelslaternen und Heissluftballonen
- Keine Höhenfeuer

Beim Grillieren mit Holz oder Holzkohle sowie auch bei der Verwendung von Einweggrillen ist besondere Vorsicht walten zu lassen und Funkenflug zu vermeiden.

Das Feuerverbot wird bis auf Widerruf durch den Gemeinderat resp. in Form einer Präsidialverfügung erlassen. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.



Da das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist dem Lauf der Rekursfrist sowie der allfälligen Einreichung eines Rekurses gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Im Sinne der Erwägungen gilt für das gesamte Gemeindegebiet Regensberg ein generelles Feuerverbot.
2. Dieses Feuerverbot gilt ab Dienstag, 21.07.2026, 12.00 Uhr, und dauert bis auf Widerruf.
3. Die Abteilung Sicherheit hat für die umgehende und zielgerichtete Information der Bevölkerung und bei Bedarf mit Einbezug der Firma Krebser Bewachungen GmbH für die Durchsetzung des Verbots zu sorgen.
4. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und beizulegen.

Regensberg, 21. Juli 2026

Allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot



Keine offenen Feuer im Freien – auch nicht in Gärten, auf Balkonen, Terrassen und Grillplätzen.



Grillieren mit offenem Feuer (Holz, Kohle) ist verboten und nur auf Gas- oder Elektrogrills erlaubt.



Kein Abbrennen von Feuerwerk aller Art.



Ab: **Dienstag, 21. Juli 2026, 12.00 Uhr**



Bis: **auf Widerruf**

**DANKE,
DASS SIE
MITHELFEN!**

Die anhaltende Trockenheit erhöht die Wald- und Brandgefahr massiv.

**Ihre Vorsicht schützt
Mensch, Tier und Natur.**



Bei Rauchentwicklung oder Brandgefahr
sofort **118** alarmieren!